



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: 0316/877-4072
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

Siehe Verteiler!

GZ: ABT13-11.10-265/2013-100

Graz, am 11. Oktober 2013

Ggst.: Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG,
8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18,
Golfplatz Kaindorf a. d. Sulm,
UVP-Verfahren.

1. Information über die Zusammenfassende Bewertung

Die Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, hat am 14. März 2013, mit mehreren Projektskretisierungen, den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993 in der zuletzt geltenden Fassung (ab hier idF) BGBl I Nr. 95/2013, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Golfplatz Kaindorf an der Sulm“, unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gestellt.

Gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000, ist die Zusammenfassende Bewertung, dem Projektwerber / der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister / der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unverzüglich zu übermitteln.

Gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 bedient sich der Bundesminister / die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Umweltbundesamt GmbH, für eine etwaige UVP-Dokumentation.

Hiemit wird die Zusammenfassende Bewertung übermittelt und darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten und das Prüfbuch des ggst. UVP-Verfahrens unter der Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP / UVP-Genehmigungsverfahren, abrufbar sind.

2. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass in oben beschriebener Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Die Zusammenfassende Bewertung sowie die Teilgutachten und das Prüfbuch sind bereits wie angeführt, über die Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter der oben näher ausgeführten Vorgehensweise abrufbar.

In diese Aktenstücke können Sie während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde Einsicht nehmen. Es wird um vorhergehende Terminvereinbarung gebeten.

Sie können dazu bis 4. November 2013 eine Stellungnahme abgeben. Diese muss bei der UVP-Behörde am letzten Tag der Frist während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) einlangen. Die Stellungnahme ist schriftlich bei der UVP-Behörde, Landhausgasse 7, 8010 Graz, einzubringen.

Wenn für schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung:

Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender, die mit jener Übermittlungsart verbundenen Risiken (Übertragungsfehler, Verlust des Stückes) trägt.

Es besteht auch die Möglichkeit die Stellungnahme mit E-Mail einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Rechtsgrundlage: § 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

3. Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Über das ggst. UVP-Vorhaben wird gemäß § 16 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und den §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, eine mündliche Verhandlung anberaumt für

Dienstag und Mittwoch, den 19. November 2013 bzw. den 20 November 2013

Beginn: 10.30 Uhr

Treffpunkt: Naturparkzentrum Grottenhof
Grottenhof 1, 8432 Leibnitz/Kaindorf an der Sulm

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1, letzter Satz UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013.
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idzGF BGBl. I Nr. 33/2013

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

Beilagen:

Zusammenfassende Bewertung

Teilgutachten

Prüfbuch